

R. H. C.
998.

La. 49.
998.







Neue

Friedens=

Vorschläge /

Welche

Von Seiten

Sr. Kaiserlichen Majestät

Und

Der Hohen Allirten,

Denenjenigen

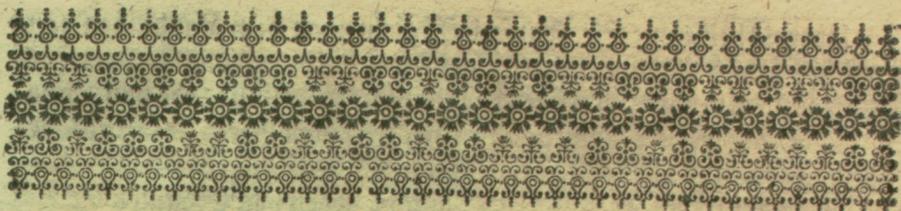
So die Von Frankreich auf dem
Friedens-Congress in Utrecht gethan/
entgegen gesetzt worden.

Gedruckt den 9. Mart. Anno 1712.



KONFRIED
UNIVERS.
ZVHALTE





Nachdem diejenigen Articuli/ welche Se. Aller-Christliche
Majestät denen wider Sie Allirten Puissanzen über-
geben lassen/ uns zu Errichtung eines beständigen Frie-
dens unzulänglich geschienen/ ist der Schluß einmützig
dahin gegangen/zum Behuff des allgemeinen Nutzens
folgende Articuli dargegen aufzusetzen:

I.

Man wird eine billichmäßige Theilung der Spanischen Monar-
chie machen/krafft deren Se. Röm. Käyserl. Majestät zu ihrem Antheil
die Herzogthümer des Spanischen Niederlandes/Mayland/ die Marg-
graffschafft Final / die Städte und Festungen/ zur Spanischen Monar-
chie gehörig/und an den Gränzen des Herzogthums Florenz gelegen/
und endlich die Königreiche Neapolis/Sicilien und Sardinien/ bekom-
men solle.

In Spanien wird man Sr. Käyserl. Majestät geben das Für-
stenthum Catalonien/die Königreiche Arragonien/Balencien/Murcia/
Granada und Andalusien/worunter begriffen die Stadt und der Haven
von Cadix/sammt den Insuln Majorca/Minorca aber und Jvica/insge-
mein genannt Port-Mahon und Heraclea, unterm bekanten Nahmen
Sibraltar sollen den Engelländern verbleiben.

Die Canarien Insuln/oder glückselige Eilande behält Se. Käyserl.
Majest. So behält Se. Käyserl. Majest. auch in America alle Mexi-
canische Eilande/nebst allem was in diesem Lande der Spanischen Mo-
narchie unterworffen: Nemlich die Insul Porto Rico, S. Dominico.

Über

Überdis bekömmt Se. Kayserl. Maj. in eben dem Lande den ganzen Theil/so das südliche America genennet wird. Folglich Peru und Chili imgleichen was sich erstreckt gegen Süden/ anfangende von Panama/der Stadt dieses Nahmens/samt den Städten Porto belo und Carthagena. Dies alles soll Se. Kayserl. Majest. zu gehören.

Jedoch wird man dem König Philippo geben von Spanien die Königreiche Navarra/ beede Castilien/ Leon und Gallicien / wie auch Asturien/ Biscayen und Estremadura. Ausgenommen die Stadt Badajoz und die andere Städte/ so die Allürte dem König von Portugal versprochen.

Das ganze Land/ America Septentrionalis genannt/ von der Enge Panama an/ soll eben dem König Philippo/ gleich wie auch die Insel/ Philippine genannt/ zugehören.

Man bewilligt auch / daß die Flotten benannten Königs so aus seinen ihm in Europa untergebenen Ländern/ Handlungs- halber nach America schiffen werden in die See- Haven Havana und andre See- Häven der Mexicanischen Eilanden/ welche Sr. Kayserl. Maj. zuständig seyn werden/ kommen mögen: Mit dem Zusatz daß solche Flotten durch keinerley anfordernde Anlage zu beschweren/ sondern um den gemeinen Preiß die nöthige Lebens- Mittel daselbst einkauffen dürfen.

II.

Se. Aller-Christl. Majest. soll die Königin von Groß- Britanien/ für eine rechtmäßige Königin/ wie auch das Erbfolg- Recht gedachter Königreichen in dem Durchläuchtigen Hause Hannover erkennen. Überdis soll gedachter König versprechen/ daran zu seyn / daß die verwittwete Gemahlin weyland König Jacobi des II. nebst ihrem vermeynten Sohn und dessen Schwester / sich innerhalb 2. Monathen / nach allerseits geschlossenen und unterzeichneten Frieden/ aus Sr. Aller-Christl. Majestät Königreichen begeben. Besagte Königl. Wittwe/ weyland Jacobi II. soll die Nuzung ihrer Güter nach ihrer Abreise ans Frankreich genießen. Se. Kayserl. Maj. verspricht/ daß die wegen der Kauffmannschafft neu- aufgerichtete Compagnien/ alle Privilegien die ihnen gebühren werden/ und die Königin von Groß- Britannien/ vom König Philippo/ falls das südliche America Ihro zu Theil geworden wäre/ hätte fordern können/

ge

genießen sollen. Dem Aller-Christl. König und dessen Unterthanen solle gänzlich verbotzen seyn in America/so wohl demjenigen/das Se. Kayserl. Maj. als auch deme so dem König Philippo zustehen wird / einige Handlung mit ihren eigenen Schiffen zu treiben. Ferner verspricht der Aller-Christlichste König die Vestung Duynkirchen / und die Verter/Risbanc genannt/zu demoliren/und den Haven zu füllen: Und dieses innerhalb der in den Præliminariën des Jahres 1709. im 17. Articul anberaumten Zeit.

III.

Betreffende die Handelschafft der Hochmögenden vereinigten Staaten von Holland/wird ihnen der Aller-Christl. König die 50. Stüver auf jede Tonne lassen/zu folge dem Anno 1664. aufgerichteten Handels-Tarif, und alles was im 25. Articul der Præliminariën im Jahr 1709. verglichen worden. Mit den Städten und Vestungen/ die Barriere genannt/welche an die vereinigte Staaten von Holland zu geben/ bleibt bey der Erfüllung alles dessen was in besagtem Præliminariën An. 1709. im 22/ 23. 24. und 25. Articul beliebet worden. Deswegen wird man denen Hochmögenden der vereinigten Staaten von Holland/ die Städte und Vestungen Maubeuge, Condé, Ipern, Furnes, Neuport samt der so genannten Vestung Knock, in eben den Zustand und auf eben die Weise/als in gedachten Articuln verabschiedet / einräumen.

Gleicher Weise wird man ihnen die Städte und Vestungen Luxemburg/Namur und Charleroy abtreten/und der Aller-Christl. König wird versprechen/den Churfürsten von Bayern zu deren Einräumung zu bewegen. Auf welche Städte und Vestungen/gleichwie auch auf die Stadt Nyffel/Dornick/und andre in besagten Articuln begriffene / gedachter Aller-Christl. König eine völlige und freye Verzicht thun wird.

Zum Equivalent, welches der Allerchristl. König wegen der Schleifung von Duynkirchen fordert/soll er wieder haben die Städte Doyay/Bouchain/Bethune/mit den dependirenden Ländereyen. Diese Abtretung aber soll erst nach völliger Demolirung obgedachten Places und Verfüllung dessen Seehavens geschehen.

Aire und St. Venant, sollen den Großmögenden Staaten des vereinigten Niederlandes und ein Stück der Barriere verbleiben.

IV. Der

IV.

Der Aller-Christl. König wird alles/was beschlossen/und dem 8ten Artickul der Præliminarien vom Jahr 1709. einverlohet worden/ wegen Herausgebung Straßburg an das Römische Reich/gleich wie auch / was im 9ten Artickul wegen Restitution Breyßach/und im 10ten vom Vergleich wegen des Elßasses/und der Stadt Landau enthalten / vollkommen beobachtet.

Es wird alle am Rhein habende Bestungen/von Basel an bis Philippsburg/ vermöge des 11ten Artickuls selbiger Præliminarien/auf seine eigne Unkosten niederreißen.

V.

Was im 21. und 20. Artickul der Præliminaren Anno 1709. verglichen worden/ daß der Aller-Christlichen König die Würde des Königs von Preussen/und des Churfürsten aus dem Herzoglichen Hause Hannover erkennen wolle; ingleichen was wegen des Fürstenthums Neuchatel und Valencyn verglichen worden/ soll alles ganz vollzogen werden.

VI.

Die Stadt und Bestung Rheinfelden betreffend/ bleibt es bey dem II. Artickul angeregter Præliminarien.

VII.

Mit den Churfürsten von Cöln und Bayern / solle es nach dem 29. Artickul solcher Præliminarien gehalten werden. Gleich wie auch die in selbigem Artickul begriffene Sachen/wegen der Bäyerischen Pfalz/der Graffschafft Cham / die Stadt Donauwert und denen Besatzungen/ so die hochmögende Staaten von Holland in den Städten Huy und Bonn/ und in der Bestung Löven haben.

VIII.

Der Herzog von Savoyen wird in den völligen Besitz des Herzogthums dieses Namens/wie auch der Graffschafft Nizza gesetzt werden/ und man wird ihn einen völligen Herrn und Eigenthümer von den Städten Exillis, Fenestrelle und Chaumont; Gleich in dem 27. und 28sten obgedachter Præliminarien verabschiedet worden/ seyn lassen.

IX. Der

IX.

Der 28ste und folgende Articl. * des Ryswickischen Friedens / an-
gehende den Herzog von Lothringen / sollen heilig gehalten werden; Gleich
auch der 6te Articl. ** eben dieses Friedens-Instrumentes / wegen Resti-
tution der Stadt Trier / und dem 4ten Articl. *** von der Reunion:
Ausgenommen die Clausul wegen der Religion / welche als dem West-
phälischen Friedens-Schluß zuwider / revocirt und vernichtet werden solle

* Den 28. biß 42. Articul inclusive, siehe in Hrn. Joh. Christ. Lün-
nigs Teutschen Reichs = Archive Part. I, p. 1081. seq.

VI.

** Benanntlich soll Ihr Churfl. Durchl. zu Trier und Bischoff zu
Speyer / die Stadt Trier in dem Stand wie sie iezo ist / ohne weitere Demolirung
oder Verderbung einiges Gebäues / es gehöre dem gemeinen Wes-
sen oder einem privatim zu / mit denen Geschützen / so sich Zeit der letzten
Einnahm darinnen befunden eingeräumt werden; auch soll alle dasje-
nige / was wegen der Occupation, Union und Reunion in vorhergehendem
Articul geordnet ist / der Trierischen und Speyrischen Kirchen zum Bes-
ten / absonderlich als hieher wiederholet / gehalten werden.

IV.

*** Absonderlich sollen Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich und
deren Ständen und Gliedern von Sr. Aller-Christl. Königl. Majestät
alle und jede / sowohl Zeitwährenden Krieges und thätlicher Weise / als
auch die unter dem Nahmen der Union und Reunion eingenommene Ort
und Gerechtigkeiten / welche außershalb dem Elsaß gelegen / oder in der
von den Französischen Abgesandten vorgezeigten Reunion-Specification
begriffen sind / wieder eingeräumt werden / und hingegen was die Cam-
mer zu Metz und Vesont / wie auch das Conseil zu Breysach decretiret und
declariret / aufgehoben und vernichtet seyn / auch soll alles in vorigem
Stand gestellet werden / wie es vor der Einnahm / Union und Reunion ge-
wesen / welche keinesweges künfftig mehr beunruhiget werden sollen /
doch daß die Römisch-Catholische Religion in denen gestalte abgetrete-
nen Orten in dem Stand / wie sie iezo ist / bleiben.

X.

So bald die Articul dieser Präliminarien allerseits / sowohl ab Sei-
ten des Aller-Christl. Königs / als Dero Kayserl. Majest. der Königin
von Groß-Britannien / und der Hochmögend. vereinigten Staaten von
Hol,

Holland werden ausgetheilet seyn/soll gedachter Aller-Christl. König die Stadt Straßburg/ Namur, Luxemburg und Manbeuge ohne Verzug heraus geben/und nach solcher Herausgabung erst zwischen den feindlichen Theilen bis zur Schliessung des Friedens ein Waffen-Stillstand beliebet werden.

XI.

Überdieß soll allen Prinzen erlaubet seyn/auf dem Friedens- Congress die anderen Forderungen anzubringen.

XII.

Man wird alles hier voranstehende/als den Grund der zu errichtenden Tractaten/ ansehen müssen / und sodann weitläufftiger auf die gewöhnlichste allerfeyerlichste Art und Weise reden. So wird man auch allen Theilen den Inhalt dieser Articuln/so bald nur möglich vorstellen.

Sodann sollen die Gesandten des Königs Philippi / und der Churfürsten von Cölln und Bähern zu dem Friedens- Congress admittiret werden.





№ 1277
8.

ULB Halle
005 002 230

3



sb.

№ 1277

№ 1277





So die Cron
Friedens-Cor
entgege

Gedruckt d

Der

Sr. Käyser

W

Dr

Sr



dem

stāt

e/

7

